

20. Schweizerischer Bankverein, Notiz vom 26. Oktober 1948

Notiz des Schweizerischen Bankvereins, in welcher 1948 festgehalten wird, dass für die Auskunftserteilung an Erben nach wie vor im Grundsatz die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung von 1938 massgebend seien (vergleiche Kapitel 5.1).

Auskünfte in Erbschaftsfällen.

Notiz zum Brief Zofingen vom 12. Oktober 1948 an die Direktion Basel.

Grundsätzlich bleibt die Wegleitung No. 509 der Schweizerischen Bankiervereinigung vom Juli 1938 den Erben gegenüber massgebend mit der Ausnahme, dass gemäss Art. 90, Abs. 8 des Wehrsteuer-Beschlusses die Auskunft auch den Bankverkehr des Erblassers während seines letzten Lebensjahres einschliessen muss. Der Grund für diese prinzipielle Einstellung liegt darin, dass die Erben die Erbschaft erst mit dem Tode des Erblassers antreten und keinen Anspruch darauf besitzen, zu erfahren, was er vor seinem Tode für Dispositionen getroffen hat. Das Bankgeheimnis gilt auch den Erben gegenüber für die Zeit vor dem Tode des Erblassers. Zu beachten ist lediglich, dass auch Vorempfänge, die ein Erbe vor dem Ableben des Erblassers erhalten hat, einen Teil der Erbschaft bilden und dass hierüber Auskunft gegeben werden muss, trotzdem sie schon vor dem Tode des Erblassers ausgerichtet worden sind. Auch wir haben die Beobachtung gemacht, dass oft den Banken Auskünfte zugemutet werden wollen, die auf zehn und mehr Jahre zurückgehen. Solche Begehren sind, wie bisher, abzulehnen. In Ausnahmefällen, wie in dem von Ihnen genannten Erbfall, wo es sich darum handelte, den Erben bei der Beweiserbringung gegenüber Uebergriffen des Fiskus behilflich zu sein, kann von dieser Regel abgewichen werden, wobei wir Sie bitten, uns solche Fälle, die wohl nur selten vorkommen, vorher zu melden.

Der Vollständigkeit halber fügen wir bei, dass im Strafverfahren die Banken stets auskunftspflichtig sind, auch wenn es sich um Tatsachen handelt, die hinter den Todestag des Erblassers zurückgehen.

26. 10. 1948. EM/K

Quelle: Archiv UBS, Bestand SBV, 4.108.D 13-4/1, 1396/3; siehe S. 287, Anm. 95.

